

Kognitionspflicht

BGH, 08.12.2021 – 5 StR 236/21, juris

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der hoch verschuldete H. plante seit Anfang 2018, insges. 14 Lebens- und Unfallversicherungen seinen Tod vorzuspiegeln und die Auszahlung der Versicherungssummen an seine Ehefrau (Ho.) sowie seine Mutter (T.H., gesondert verfolgt) zu erreichen. Diese waren eingeweiht und sollten an den Erlösen beteiligt werden. H. täuschte seinen Tod vor, indem er ein eigens dafür angeschafftes Motorboot am 07.10.2019 in der Ostsee versenkte, das zu seiner Rettung verwendete Schlauchboot versteckte und bei seiner Mutter untertauchte. Ho. gab entsprechend dem Tatplan drei Tage später eine Vermisstenanzeige auf und bemühte sich um eine amtliche Todeserklärung. Die Angekl. gingen davon aus, bei 13 der Versicherungen ohne Todeserklärung nichts zu erreichen (Zwischenschritte erforderlich), nur bei einer erwarteten sie, auch ohne eine Bescheinigung eine Auszahlung bewirken zu können. Am 07.05.2020 wurde H. bei einer Hausdurchsuchung gefunden, Geld wurde nicht ausgezahlt. Das LG Kiel verurteilte die Angekl. H. und Ho. wegen versuchten Betruges zu jeweils einem Jahr und neun Monaten bzw. einem Jahr und sprach wegen versuchten Betrugs in 13 weiteren Fällen aus Rechtsgründen frei. Der BGH hebt das Urteil auf, soweit die Angekl. freigesprochen sind.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH bemängelt, dass das LG seiner Kognitionspflicht nicht nachgekommen ist. Hiernach muss das Gericht den durch die Anklage abgegrenzten Prozessstoff durch vollständige Aburteilung des einheitlichen Lebensvorgangs erschöpfen. Der Unrechtsgehalt der Tat muss unabhängig von den Wertungen der Anklage ermittelt werden. Bezugspunkt dieser Prüfung ist die Tat im Sinne von § 264 StPO, also ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Die Tat als Prozessgegenstand ist dabei nicht nur der in der Anklage umschriebene und dem Angeklagten darin zur Last gelegte Geschehensablauf; vielmehr gehört dazu das gesamte Verhalten des Angeklagten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorgang nach der Auffassung des Lebens ein einheitliches Vorkommnis bildet. Die prozessuale Tat wird in der Regel durch Tatort, Tatzeit und das Tatbild umgrenzt und insbesondere durch das Täterverhalten sowie die ihm innewohnende Angriffsrichtung und durch das Tatopfer bestimmt. Das LG habe es versäumt eine mögliche Strafbarkeit wegen Verabredung zu dem Verbrechen des banden- und gewerbsmäßigen (Erfüllungs-)Betruges, Bankrotts und insbes. Eingehungsbetrugs in 13 Fällen durch Vertragsschluss mit den Versicherungen zu prüfen.

III. Problemstandort

Die Kognitionspflicht verlangt von dem Gericht, den angeklagten Lebenssachverhalt eigenständig umfassend und ggf. über die Feststellungen der Anklageschrift hinaus auf mögliche Strafbarkeiten zu prüfen. Fehlt es daran, so stellt dies einen sachlich-materiellen Mangel dar.